

S **F** **R**, Friedrich
August, von **S** **S** **S** **S**
 Gnaden, König in Pohlen,
 Groß-Herzog in Litthauen, Neuf-
 sen, Preussen, Mazovien, Samogit-
 tien, Kyovien, Volhynien, Podolien,
 Podlachien, Lieffland, Smolenscien, Severien
 und Eischernicovien, u. Herzog zu Sachsen,
 Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
 des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschall
 und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen,
 Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
 Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürste-
 ter

ter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c.

Haben der Nothdurfft zu seyn erachtet, dasjenige was in Unserer, unterm dato Warschau den 27^{ten} Julii, 1713. promulgirten Post-Ordnung, derer Land-Kutschern, Fuhr-Leuthe, Botthen, und dergleichen Volk, geschehenen Eingriffe, und Schmälerungen derer Post-Intraden, und derer, dagegen dictirten Straffen halben, enthalten, als welche iedermaßl, ohne Nachlaß, an denen Verbrechern exequiret und eingebracht werden sollen, Extracts-weise besonders nochmaßl drucken, und bey denen Post-Aemtern und Stationen im Chur-Fürstenthumb Sachsen, und incorporirten Landen, umb sich besser darnach zu achten, affgiren zu lassen, gestalt denn solche folgenden Inhalts sind, und zwar

Artic. 16. von denen inländischen
Kutschern und Botthen.

Immaßen nun zu Unterhaltung des dem Publico, und denen Commerciis, unentbehrlichen Post-Wesens, große Speken erfordert werden, und selbem die Zugänge nicht zu stopffen sind;

Also erfordert die Nothwendigkeit, nebst andern, die von denen Land-Kutschern, Fuhr-Leutthen,

then, Bothen, und dergleichen Volk, geschehenden Eingriffe, und Schmälerung derer Intraden, abzuschaffen, zu welchem Ende Unsers in Gott höchstseeligst ruhenden Herrn Vaters, und Herrn Bruders respectivè Gnaden und Edden. interm 30^{ten} Juli 1683. 25^{ten} Novembr. 1686. und 20^{ten} Januarii 1692. allbereit gar heilsame Verordnungen ausgelassen haben, welche Wir nicht allein wörtlich anhero wiederhohlen, sondern hiermit auch befehlen, daß an keinem Orthe Unsers Chur-Fürstenthumbs, und derer demselben incorporirten Lande, zu denen Tagen, wenn und gegen die Orthe, wohin Unsere Ordinar-Posten gehen, 1) kein Bothe zu Ross oder Fuß, (inmaßen deren keiner, wenn er Bothe seyn will, anderer Gestalt, biß auffß höchste zu Ross, und durchaus mit keinem Wagen passiret wird.) Land-Kutschcher, und dergleichen Leuthe abreisen, 2) bey dem Ankommen und Abfahren sich bey dem Post-Hause melden, 3) weiter, als nach dem Orthe, wohin ein iedweder reiset, weder Personen, noch Paqvete, aufzunehmen, und solchergestalt andern Land-Kutschchern nicht zuführen, 4) weder Sie, noch die Bothen, Brieffe, als welches denen Posten allein gehöret, sammeln, oder durch andere sammeln lassen, weniger 5) Brieffe, so aus Post-Aemtern, von eigenmüßigen Post-Bedienten, ihnen zugestecket werden, bestellen sollen; Allermassen denn kein Kauffmann, oder sonst jemand,

mand, dem Brieffe, durch Kuffcher, oder andere dergleichen Leuthe, außer der Post zugebracht werden, bey der, denen anderen Post-Defraudanten die Kirten Straffe, solche anzunehmen, weniger ein mehreres Porto, als von dem Orthe, wo er ausgerisset, und durchaus nichts darüber, ob es schon, als baar verlegt, präzendiret werden solte, zu bezahlen schuldig, 6) keine kleine unter 20. Pfund, wägenden Paqvete, führen, sondern allein mit Fracht-Güthern, und zu selben gehörigen Brieffen, vergnügt seyn, 7) unter Weges keine Wechselung mit denen Pferden halten, sondern ihre Fuhren und Nitte, mit einerley Pferden verrichten, 8) keine leichte, und denen Post-Caleschen gleichende Wagen, sondern die gewöhnlichen bedeckten Land-Kuffchen und Fracht-Wagen brauchen, weniger 9) Reisende zu Pferde, und mit vorreuthenden Knechten, fortschaffen, noch 10) anderen ihres gleichen, oder Bauern, die Passagiers zuführen, noch auch 11) bey ebenmäßiger Straffe, derer nach Post-Orth gebaueten Caleschen, am allervwenigsten aber 12) wie im vorhergehenden Artic. 13. allbereit erwehnet, des Post-Horns sich bedienen sollen, und zwar dieses letztere bey 20. Rheinisher Gold-Gülden Straffe, welche ein ieder, so oft in einem, oder andern Stück, wo nicht allbereit eine andere Straffe benennet, diesem zuwieder leben betreten wird, zu erlegen hat; Wie denn alle
Dbrige

Obrigkeiten, auff beschehene Requisition derer Post-Bedienten, hierinnen die Hand biethen, und die verwürckten Straffen einzutreiben, auch die Widerspenstigen durch Gefängniß, oder andere zulängliche Zwangs-Mittel, zu schuldiger Parition anzuhalten haben.

Artic. 17.

Da nun die Land-Kutschler und Bothen, ehe sie abreisen, sich in denen Post-Häusern, ob von da, nach ihrem Orth, etwas zu bestellen verhanden, anmelden, und zum Beweis, daß es geschehen, in dem Post-Hause, gewisse Zeddel, welche ihnen ohne Entgeld jedesmahl auszustellen, nehmen, ohne deren Vorlegung aber in denen Thoren, keinesweges passiret, oder an unverschlossenen Orthen, von denen Accis- und dergleichen Bedienten, so darauff bestellet, abgefertiget werden, die Thorwärter, Zöllner, und dergleichen Leuthe, auch darauff bey 2. Thaler Straffe, vor jedem, ohne Zeddel hinaus gelassenen Kutschler, oder Bothen, mit allem Fleiß Acht haben sollen; So haben die Räte in denen verschlossenen Städten, zu desto genauer Beobachtung dieser Unserer Verordnung, in Krafft dieses, zu verfügen, daß auff Anmelden derer Post-Bedienten, die Kutschler und Bothen, von denen, daß sie einige ihnen verbotene Brieffe und Pagvete auff

auffhaben, starcke Vermuthung obhanden, in denen Thoren bey dem Ausfahren visiciret, und auff den Fall, zu Erlegung der verwürckten Straffen, mit Nachdruck angehalten werden.

Von denen ausländischen Kuffschern und Botthen Artic. 18.

Die aus anderer Herren Landen und Städten, in die Unsere, reisende Kuffschere und Botthen, sollen, dem Herkommen gemäß, zwar ferner geduldet werden; Sie seynd aber dagegen verbunden, ihre mitbringende Brieffe und Paqvete, nach einer richtigen darüber gefertigten Charte, in die Post-Aembtler zu liefern, und keines derselben, bey Straffe Zehen Thaler, selbst zu bestellen, ihre Abfertigung auff diese Art, sambt denen angeordneten Passir-Zeddeln, daselbst wiederumb zu empfangen, auch wegen der Admision, und vor dabey habende Mühe, denenselben von dem Betrag des Porto einen gewissen Antheil zu überlassen; die Post-Aembtler aber auch hergegen die mitgebrachten Dinge ungesäumt zu bestellen gehalten, &c.

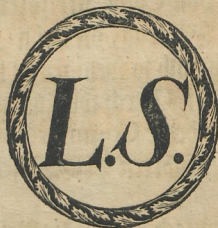
Als wollen Wir diese Unsere Verordnungen, und Verbothe, nicht nur hiermit wiederhohlet, und eingeschärffet, sondern auch auf ieden Brieff und Paqvete, so die Land-Kuffscher, Fuhr-Leuthe und Botthen unter 20. Pfund mit sich führen, Zehent
Tha-

Thaler Straffe gesetzt haben, welche unnachlässlich von denjenigen, so wieder obiges Geboth verbrochen, eingebracht, und davon demjenigen, so dergleichen verbotene Post-Defraudationes entdeckt, und gehörigen Orths anzeigen wird, der Vierte Theil der Straffe gereicht werden, das übrige aber der Post-Cassa heimfallen, und im übrigen denen Lohn-Rußchern in Städten, nichtehender abzufahren verstattet werden soll, als so weit berührte Post-Ordnung klare Maße giebet, und bis sie in dem Post-Amte des Orths, wo sie abfahren, sich gemeldet, und von ieder Person Zwen Groschen zur Post-Cassa entrichtet, als über welche Abgabe und Beytrag, die Lohn-Rußcher und Fuhr-Leuthe sich umb so weniger zu beschweren haben, weil sie ohnedies durch ihr Fuhrwerck, dem, zu des Publici, und derer Commerciorum allgemeinen Besten, eingeführten Post-Wesen, vieles jährlich entziehen.

Es haben demnach sowohl die Postmeistere, als auch die Land-Rußcher, Fuhr-Leuthe und Boten, sich hiernach gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten, jene auch die verwürckte Straffe, nebst bemeldten Præstando derer Zwen Groschen, abzufordern, und in das Ober-Post-Amt zur Berechnung zu lieffern, sowohl bedürffenden Falls, wegen Einbringung solchaner Pœn, die Unter-Ordnungen, welche in solchen Fällen, bey Vermeidung des sonst ihnen obliegenden Ersazes, in mehr
ange

angezogener Post-Ordnung insgemein befehliget
sind, ihres Orthes zu ersuchen, und sich auffermeldte
Post-Ordnung (als welche Wir, wie in vorherste-
henden Punkten, also auch überhaupt, in genauer
Obacht gehalten wissen wollen,) und gegenwärti-
ges Patent zu beziehen, auch ein Exemplar davon,
sogleich bey deren Empfang, aniesz gebührend zu
überreichen. Urkundlich haben Wir diese Ver-
ordnung, unter Unserm Königlichen Chur-Secre-
te, ausfertigen lassen, So geschehen zu Dresden,
am 14. Augusti, 1725.

Friedrich August,



Ludwig Alexander von
Seebach.

August Friedrich von Sendewis.

Il 258 40

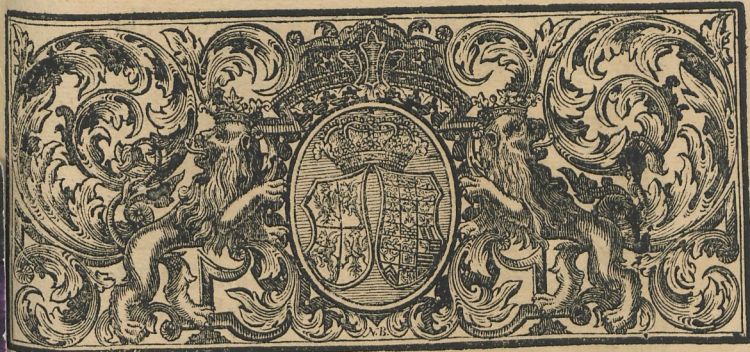


TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17







SAR, Friedrich
 August, von S S S S S
 Gnaden, König in Pohlen,
 Groß-Herzog in Litthauen, Neuf-
 sen, Preussen, Mazovien, Samogi-
 tien, Kyovien, Volhynien, Podolien,
 Podlachien, Lieffland, Smolnseien, Severien
 und Eschernicovien, &c. Herzog zu Sachsen,
 Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
 des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall
 und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen,
 Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
 Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürste-
 ter

